

## **Aktuell gültige Regelungen der 26. CoBeLVO (Stand 09.09.2021)**

Die Verordnung tritt am 12. September in Kraft und endet am 10. Oktober 2021

### **§ 16 (2) Für Außerschulische Bildungsangebote** gilt Folgendes:

- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske). Sie entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot (1,5 m oder Schachbrettmuster) oder die Testpflicht (nach § 3 Abs. 7) für alle Teilnehmer\*innen vorsieht (siehe §16 (2) Pkt.1).
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts (die aktuell gültige Fassung des „Hygienekonzeptes für außerschulische Bildungseinrichtungen“ finden Sie [hier](#))

### **§ 16 (6) Für Außerschulischen Musikunterricht** gilt außerdem:

- Innen und außen die Beschränkung der Teilnahme von Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind gemäß der 2G+-System (siehe [hier](#) „Was gilt ab 12. September“)
- Testpflicht Innen für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z. B. Gesang.

### **§ 12 Für Bewegungsangebote** gilt Folgendes:

- Es entfällt die Personenbegrenzung von 1 Person/ 5 qm entfällt
- Innen und außen besteht die Beschränkung der Teilnahme von Menschen die nicht geimpft oder genesen sind gemäß der 2G+-System (siehe [hier](#) „Was gilt ab 12. September“)
- **Innen** gilt außerdem **Testpflicht** (oder Nachweis geimpft bzw. genesen),
- Vorzuhalten ist ein Hygienekonzept – s.a. aktuell gültige Hygienekonzepte [hier](#)
- Schwimmbäder sind geöffnet, in Hallenbädern besteht Testpflicht (§ 12 (2))

### **§ 14 Für Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.)** gilt Folgendes:

- Zweimal/Woche Testpflicht für Lehrkräfte und Schüler\*innen (§14 (1))
- Eltern können einen Selbsttest zu Hause durchführen und ihren Kindern eine entsprechende Erklärung mitgeben, siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>
- In allen Schulen gilt in **Warnstufe 1** die **Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien.**

Bei **Warnstufe 2** besteht die **Maskenpflicht an den weiterführenden Schulen auch am Platz.**

In **Warnstufe 3** gilt die **Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien.**

- **Achtung!** Es gilt ab **13. September** die [11. überarbeitete Fassung des Hygieneplans für Schulen](#) (siehe v. a. Markierung der Änderungen).

**§ 5 Für Veranstaltungen innen und außen** gilt Folgendes:

- Testpflicht
- Begrenzung der Teilnahme von nicht immunisierten Personen gemäß 2G+-System (siehe [hier](#) „Was gilt ab 12. September“)
- Abstandsgebot oder bei fester Bestuhlung ein freier Platz zwischen jedem belegten Sitzplatz in der Reihe und hinter jedem belegten Sitzplatz (Schachbrett)
- Maskenpflicht (medizinisch) entfällt am Platz bei Einhaltung des Abstandsgebots
- **Achtung!** Maskenpflicht und Abstandsgebot entfallen, wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen anwesend sind (bzw. 10 Personen bei Warnstufe 2 und 5 bei Warnstufe 3) (siehe § 5 Abs. 4)
- Kontakterfassung
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes

**§ 11 (3)** Die Durchführung von **Busreisen** ist zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht. Nehmen an der Reise nur geimpfte und genesene Personen teil, so entfällt die Maskenpflicht.

**§ 17 Kultur**

- Im Probenbetrieb der Laienkultur gilt die Begrenzung der Teilnahme von nicht-immunisierten Personen gemäß 2G+-System (siehe [hier](#) „Was gilt ab 12. September“), Abstandsgebot, Kontakterfassung und Innen Maskenpflicht. Außerdem Innen Testpflicht, wenn Tätigkeiten zu verstärktem Aerosolausstoß (z.B. Gesang) führen.
- Für **Auftritte der Breiten und Laienkultur** gilt § 5 Veranstaltungen.

**Hinweise zur Testpflicht**

Besteht eine Testpflicht so gelten folgende Regelungen:

- Die Testpflicht entfällt für Personen, die geimpft bzw. genesen sind sowie für Kinder bis 11 Jahre und Schüler\*innen.
- Schnelltests, Selbsttests, die auf [Anlage 1 zur 26. CoBeLVO](#) bestätigt wurden und PCR-Tests, dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut der Verordnung dem Dokument 26\_CoBeLVO\_markiert.pdf. Hier finden Sie eine Version, in der die insbesondere für Volkshochschulen relevanten Stellen markiert sind, um die Übersicht zu erleichtern.

Mainz, den 9. September 2021